

Inländische Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Sache vor das durch das Gesetz bezeichnete Gericht der Schiedsmänner zu bringen, und zwar ebenfalls bey Strafe des Verlusts ihrer Rechtsache.

4) Der gleiche Zeitraum von 10 Tagen soll, auf die nemliche Weise und unter der nemlichen Strafe, durch diejenige Parthey beobachtet werden, welche vor dem obersten Gerichtshof die Cassation eines Urtheilspruchs eines Distrikts-Gerichts erhalten hat, um sich an ein anders Distrikts-Gericht zu wenden.

5) Es ist der Obfsorge des Präsidenten des Cantons-Gerichts überlassen, das Suppleanten-Gericht zusammen zu berufen, und demselben einen Tag festzusetzen; dieser Tag soll so schleunig angefezt werden, als es die Umstände erlauben.

6) Das Suppleanten-Gericht, welches nach Vorschrift des vorigen Artikels zusammen berufen wird, wählt seine Präsidenten durch das einfache (relative) Stimmenmehr.

7) Der Cantonsgericht-Schreiber versteht das Amt des Schreibers bey diesem Gericht.

Der Beschluß wird angenommen.

Lüt hard im Namen einer Commission legt über den die Gemeindgüter von Mettmensetten, C. Zürich, betreffenden Beschluß folgenden Bericht vor:

Aus der abgelesenen Petition erschen wir zwar nach der Behauptung von 23-Bürgern, daß die Gemeinde Ober-Mettmensetten ein Gemeindgut besitze, daß dieses Gemeindgut in Gerechtigkeiten vertheilt sey, die wie ein gewöhnliches Eigenthum ein Gegenstand des Handels ausmachen; daß die Bittsteller als Besitzer einer Anzahl Rechtsamen, die Theilung dieses Gemeindguts wünschten, bey ihren reichern Mit-Antheilhabern aber Widerstand finden.

Allein aus diesen von den Bittstellern selbst, den übrigen Interessirten hinterrucks angegebenen, durch keine Beylage unterstützten Bestimmungen, läßt sich die wahre Natur dieses Gemeindguts nicht nur nicht abstrahiren, sondern sie verbreiten über dieselbe eine Dunkelheit, die durchaus keine gesetzliche Entscheidung zuläßt.

(Die Fortsetzung folgt).

Inländische Nachrichten.

Bern, 22. May 1800. Gestern Nachmittags vereinigten sich Abgeordnete der beyden gesetzgebenden Rätze mit dem vollziehenden Ausschuss. Der fränkische Minister B. Reinhard wohnte diesem Zusam-

mentritt bey und machte die nachfolgenden Eröffnungen:

„Der bevollmächtigte Minister der fränkischen Republik in Helvetien, erklärt daß in einem Zeitpunkte, in welchem Kriegereignisse von der höchsten Wichtigkeit, den Entscheid geben werden, ob Europa frey seyn oder in Sclaverey versinken soll, das Benehmen der fränkischen Regierung unmittelbar und ausschließlich durch alles das geleitet werden muß, was auf die Kriegsoperationen Einfluß haben kann; daß aus diesem Grundsatz sich die unumgängliche Nothwendigkeit ergibt, die innere Ruhe von Helvetien, dessen Grenzen gegenwärtig das Kriegstheater sind, was es auch kosten möchte, zu erhalten, und sich der ununterbrochnen Mitwirkung aller seiner Gewalten für das Gelingen der gemeinschaftlichen Sache zu versichern.“

„Der erste Consul der fränkischen Republik erwartet desnahen sehr zuversichtlich, daß die Schweiz bis zu Ende des gegenwärtigen Feldzugs ruhig verbleibe und daß alle politischen Stürme verhütet werden.“

„Der erste Consul, von verschiedenen kürzlich im grossen Rathe geschenehen Anträgen unterrichtet, die ihm für die Ruhe Helvetiens eben so gefährlich als geeignet scheinen den militärischen Operationen Hindernisse in den Weg zu legen, wünscht, die Stellvertreter des helvetischen Volkes möchten, statt sich zu entzweyen, durch Einheit des Willens und durch ein weises Betragen den Franken den Frieden erringen helfen.“

„Er würde selbst, auf den Fall daß die so nöthige Eintracht zwischen den ersten Gewalten nicht zu erhalten seyn sollte, vorziehen, die Rätze möchten im Erwägung der Zeitumstände den Entschluß fassen, sich bis zu Ende des Feldzugs zu vertagen, Zeitpunkt wo die Beweggründe wegfallen werden, welche gegenwärtig der fränkischen Regierung zur Pflicht machen, über dasjenige was im Schoosse der gesetzgebenden Rätze Helvetiens vorgeht, nicht gleichgültig zu seyn.“

Am 1. Prairial im 8. Jahr.

Unters. Reinhard.

So viel wir wissen, haben hierauf verschiedene der anwesenden Glieder der Rätze von den Ursachen der obwaltenden Zwiste und den Mitteln, sie zu heben, gesprochen. Man hat das Geständniß gethan, daß von allen Seiten wäre gefehlt worden, dabey aber behauptet, daß die Mißhelligkeiten mehr schein-

bar als wirklich wären. Man äusserte den Wunsch, daß die Gegner des 7. Januars in den Räten, ihren unbesonnenen Aeusserungen über angebliche Zerreiſung des gesellschaftlichen Vertrages und Vernichtung der Constitution seit jenem Tage, endlich einmal ein Ende machen möchten; daß die Vollziehung sich über ihren festen Willen, die Einheit der Republik zu erhalten, bestimmter erklären, die Gesetze schneller und besser vollziehen, und den Feinden der neuen Ordnung, die ihre Häupter heben, einen offenen und ernstlichen Krieg erklären — auch der Presslicenz ein Ende machen möchte. . . . Von der Erfüllung dieser Wünsche versprachen sich verschiedene der anwesenden Glieder der Räte, die Herstellung der Harmonie und Eintracht. . . . Ein anderes Glied der Räte äusserte sich dahin: nach seiner Ueberzeugung sey mit dem provisorischen Zustand, in dem Helvetien bis zu Ende des Feldzugs verbleiben soll, die Fortdauer der bisherigen Räteversammlungen unverträglich und die innern Verhältnisse der Republik fodern die Vertagung nicht minder laut als es die äussern thun; er hoffe demnach es werde diese Angelegenheit nun in ernstere und ruhigere Ueberlegung genommen werden, als bis dahin, und man werde Mittel finden sich auf eine solche Weise zu vertagen, die auch den ängstlichsten Freund der Freyheit und der Republik nicht beunruhigen könne. — Mehrere Glieder erklärten sich hierauf mit Heftigkeit gegen die Vertagung, der, wie sie versicherten, Federalism und Anarchie auf dem Fuße folgen würden, indem das Volk ungemein viel Anhänglichkeit an seine Repräsentanten habe und nach dem Auseinandergehen derselben den Volk. Ausschuss nicht mehr anerkennen, sich auch in den meisten Cantonen sogleich in Ur- und Wahlversammlungen bilden und neu konstituiren würde.

II.

Mannigfaltigkeiten.

Aus einem Briefe aus dem Canton Luzern, vom 20sten May. . . Die Vertagung der Räte wird, ich kann Sie versichern, nicht nur von Bonaparte, sondern von der grossen Majorität der helvetischen Nation gewünscht; einige Lärmer und Brausköpfe ausgenommen, die damit das Ende ihres Reichs sehen: es ist mir leid, daß ich es unsern Gesetzgebern eröffnen muß, aber es

ist gewiß, daß sie das Zutrauen und die Achtung des Volks verlohren haben. Euter mag nun lange declamiren, Sekretan den Brutus spielen, wir wissen wessen Geistes Kinder sie sind: der Schweizer läßt sich nicht mehr nur mit leeren Worten gängeln, er will Thatfachen, und diese reden leider gegen sie. . . . Vor zwey Tagen hatte man hier die Neuigkeit ausgestreut, die Räte hätten sich wirklich vertaget, und der Vollziehungsrath sey bevollmächtigt, eine Commission nicht nur aus der Mitte der Räte, sondern die Glieder derselben unter allen Helvetiern auszusuchen; weit entfernt, daß man betroffen war, mußte ich gewahren, daß die öffentliche Meynung zu Stadt und Land die Sage gefällig aufnahm. Jeder fühlt das Bedürfnis einer festen und consequenten Regierung, die aber bey dem Streite der gesetzgebenden Räte nicht wohl Statt haben kann. Allein, damit der Vollziehungsrath der öffentlichen Meynung entspreche, muß er mit festem Schritt einherwandeln; das Volk muß fühlen daß Stabilität da ist. Der Heu- und Fruchtziehenden muß für die Zukunft wieder gegeben werden (so lange er nach einer festzusetzenden gerechten Loskaufweise nicht ist abgelöst worden): der Bauer erwartet es; so werden und können die Geistlichen und Beamten bezahlt werden, und das den Schweizern unbekanntes Versprechen und nicht Halten, hört einmal auf; man wird auf die Vollziehung der Gesetze dringen können, denn der Beamte wird neuen Muth fassen, wenn er für seine Mühe eine billige Entschädigung, nicht nur in den Decreten liest, sondern solche wirklich erhält. Ich wiederhole es, niemals war das Volk geneigter zu allem was schön, gut und gerecht ist, was eine wahre Freyheit gründen und befestigen kann, Hand zu bieten als jetzt: man benutze den Augenblick, und lasse ihn nicht vorbeysreichen: aber vor allem aus muß die Regierung einen festen Plan haben, denselben unablässig verfolgen, und das Volk durch Thatfachen überführen, daß sie sein Glück, seine Freyheit und Unabhängigkeit will. Ich bekenne es Ihnen aufrichtig, mehr als einmal schien es mir, daß der Vollziehungsrath nicht ganz einig über die Mittel und den Zweck war — daß vielleicht eines oder das andere auf das Alte zurückführen zu wollen schien, oder er in seinem Vorrücken nicht recht wohin zu wissen schien. Dieß lähmt seine Kraft, und nie bedarf eine Nation mehr derselben in ihrer Regierung, als wenn nach allem Niederreißen wieder soll aufgebaut, und die zerrissenen Bande der gesellschaftlichen Ordnung wieder müssen zusammengeknüpft werden.